

Jagdgebrauchshundeverein Vest Recklinghausen e. V.

Satzung vom 10. April 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Jagdgebrauchshundeverein Vest Recklinghausen e.V. (abgekürzt JGV Vest)**.

Der Sitz des Vereins ist Haltern am See.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein **JGV Vest** ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (abgekürzt JGHV).

Der **JGV Vest** erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) mit Sitz in Bonn in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und unterwirft sich deren Bestimmungen (Veröffentlicht unter: [www.jghv.de /Service](http://www.jghv.de/Service)).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgaben des Vereins ist die Förderung

- a. der tierschutzgerechten Zucht, Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden durch Prüfungen, den Nachweis von brauchbaren Jagdhunden und die Ausbildung von Jagdhundeführern und Verbandsrichtern;
 - b. des Jagd- und Jagdgebrauchshundwesens durch gegenseitige Belehrung, Vorträge und die Durchführung von Fortbildungen, um damit der waidgerechten Jagd und somit dem Schutz des Wildes zu dienen.
2. Der **JGV Vest** verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der **JGV Vest** und seine Mitglieder betreiben keine gewerbliche Zucht oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes.
- 4.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im **JGV Vest** kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen (Körperschaften), deren Ziele denen des **JGV Vest** verwandt sind, können dem Verein korporativ beitreten.
- 2) Über den schriftlich zu stellenden **Aufnahmeantrag** entscheidet der Vorstand und benachrichtigt das jeweilige Mitglied. Mit der Unterzeichnung des **Aufnahmeantrags** durch den Antragsteller werden die **Satzung des JGV Vest** sowie die **Satzung und Ordnungen des JGHV** (siehe § 1) anerkannt.

Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand. Die Beschwerde ist schriftlich binnen zwei Wochen an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt und begründet ist. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig. Die Entscheidung ist dem abgelehnten Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe müssen nicht mitgeteilt werden.

- 3) Die Mitgliedschaft kommt erst mit Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresmitgliedsbeitrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts, zu Stande.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den **JGV Vest** erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gleiche Rechte.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des Vereins zu beachten.
2. Die Mitglieder haben den **JGV Vest** in seinen Aufgaben zu unterstützen und zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.
3. Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und getreulich wahrzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bei natürlichen Personen,
 - b) durch Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres bei dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer eingegangen sein.
 3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:

- a) wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz Aufforderung nicht nachkommt
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung des **JGV Vest**, die Verbandsordnungen des **JGHV** oder sonstige Interessen des **JGV Vest** verstößt oder seine Vereinspflichten verletzt,
 - c) bei unehrenhaften Handlungen und bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.
 5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt und begründet ist. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des JGV Vest sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres möglichst in der ersten Hälfte des nachfolgenden Jahres statt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Post zu erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehend schriftlich gestellt werden. Sie können mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über eine Vereinsauflösung erfordern eine 3/4 Mehrheit.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, durch Feststellung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen (zwingend in dieser Reihenfolge). Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem in der Versammlung stimmberechtigten Mitglied beantragt und von 1/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.
8. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme.
9. Juristische Personen dürfen in der Mitgliederversammlung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin, ihren gesetzlichen Vertreter, vertreten werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Ein persönliches Stimmrecht der Vertreterin, des Vertreters bleibt davon unberührt.

10. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme; sie dürfen das Stimmrecht einer dem Verein angehörigen juristischen Person nicht ausüben.
11. Über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung von einem von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählten Vereinsmitglied, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verteilen. Über die Genehmigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung des Schatzmeisters und die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Versammlung,
2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Festlegung des Haushaltsplans,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Beisitzer/innen,
6. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen,
7. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages im Rahmen der Beitragsordnung,
8. Satzungsänderungen,
9. Vergaberichtlinien für Ehren- und Vereinsabzeichen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Beisitzer/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Ersatzkassenprüfer/innen werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden der oder eines/r Kassenprüfer/innen/s/in soll ein bzw. sollen die amtierenden Ersatzkassenprüfer/innen als Kassenprüfer/innen aus der Mitte der Versammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl eines/r Ersatzkassenprüfers/in zum/zur Kassenprüfer/in ist zulässig.
4. Die Wahlen erfolgen gemäß § 9 Absätze 6 und 7.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Er führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und dem Sachbearbeiter für Richter- und Prüfungswesen. Ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden kann zwei Ämter im Vorstand bekleiden.
3. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen Misstrauensantrag durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieses ist nur durch die Wahl eines neuen Amtsträgers möglich. Für dessen Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der neue Amtsträger wird für die Dauer der Wahlperiode des abgewählten Vorstandsmitgliedes gewählt.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
6. Der Vorstand bestimmt auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im selbständig über die laufende Geschäftsführung und die laufenden Ausgaben.
7. Der Vorstand entscheidet in allen Fällen, die nicht nach der Satzung oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
8. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung der Prüfungen, er setzt die Bedingungen und Preise für sie fest, er unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller seiner Mitglieder mindestens drei Mitglieder an der Sitzung bzw. Beschlussfassung teilnehmen. Bei

der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Eine Beschlussfassung durch schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben der/des Ausgeschiedenen betrauen. Eine Vertretung des Vereins nach außen durch dieses Mitglied ist ausgeschlossen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl für das ausgeschieden Vorstandsmitglied vorzunehmen.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und in der Regel drei Beisitzern/innen.
2. Die Beisitzer/innen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand bei der Realisierung seiner jagdkynologischen Zielsetzungen und sollen als Bindeglieder zu den korporativ beigetretenen Vereinen und der Jägerschaft dienen.
4. Der Vorstand kann die Beisitzer/innen mit der Wahrnehmung bestimmter, zeitlich befristeter und besonderer Aufgaben betrauen.
5. Eine Gesamtvorstandssitzung hat einmal jährlich oder nach Bedarf auf Einladung durch die/den Vorsitzenden stattzufinden.
6. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll gemäß § 9 Absatz 11 zu fertigen.
7. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig über die Beschwerden vom Vorstand abgelehnter Beitrittswilliger und ausgeschlossener Mitglieder. Damit der Gesamtvorstand in diesen Fällen entscheidungsfähig ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und 2/3 der gewählten Beisitzer anwesend sein.
8. Die Abstimmung des Gesamtvorstandes erfolgt gemäß § 9 Absatz 7. Eine geheime Abstimmung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abstimmungsentscheidung erfolgt analog § 9 Absätze 6 a) und b).

§ 14 Die Prüfungszentrale

Die Prüfungszentrale handelt im Auftrag des Vorstandes. Sie unterstützt die Prüfungsleiter bei der formalen Abwicklung der Verbandsprüfungen und sorgt für die rechtzeitige Veröffentlichung der Prüfungstermine in den entsprechenden Organen. Sie führt die Berichterstattung an das Stammbuchamt gemäß den Zucht- und Gebrauchsprüfungsordnungen des JGHV aus. Sie sorgt für die nach dem Tierschutzgesetz erforderlichen Anzeigen an die Kreisveterinärämter.

§ 15 Die Kassenprüfer/innen

1. Vereinsmitglieder, die mit der Prüfung der Kasse betraut werden, dürfen mit der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in nicht verwandt sein.
2. Die Kassenprüfer/innen haben folgende Aufgaben:
 - a. die rechnerische Überprüfung der Kassenführung,
 - b. die sachliche Überprüfung der Geschäftsführung des Vorsitzenden und des Vorstandes,
 - c. die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes und Vortrag dieses Berichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d. die Beantragung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 16 Beiträge, Umlagen

1. Zum Bestreiten der Aufgaben des JGV Vest werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Für außergewöhnliche Aufwendungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen beschließen, die jedoch insgesamt die Höhe von zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen dürfen.
3. Die Einzelheiten über die Erhebung von Jahresbeiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung auf, die aus den Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht.

2. Jahresrechnung und Rechnungslegung werden von den Kassenprüfer/innen, die einen Bericht über ihre Feststellungen fertigen, geprüft. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des JGV Vest erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Vermögen des JGV Vest fällt im Falle der Auflösung dem Jagdgebrauchshundverband e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Haltern am See, den 10. April 2013


Vorsitzender

Anhang: Beitragsordnung, Stand 10. April 2013

(Stand 10. April 2013)

(Stand 10. April 2013)